

# **1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Wasserversorgung der Gemeinde Hamwarde (Beitrags- und Gebührensatzung - TW -)**

---

Aufgrund der §§ 4, 27 und 28 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBL. 2003, Seite 57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2008 (GVOBL. 2008, Seite 310), der §§ 1, 2, 6, 8 und 9a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBL. 2005, Seite 27) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2007 (GVOBL. 2007, Seite 362) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Hamwarde vom 12.04.2011 folgende Satzungsänderung erlassen:

## **Artikel I**

Abschnitt III wird wie folgt geändert:

### **Erstattung der Kosten zusätzlicher Grundstücksanschlüsse oder Veränderungen an Grundstücksanschlüssen**

#### **§ 11**

#### **Entstehung des Erstattungsanspruchs**

- (1) Stellt die Gemeinde Hamwarde auf Antrag des Grundstückseigentümers für ein Grundstück einen weiteren Grundstücksanschluss oder für eine von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbständigte Teilfläche einen eigenen Grundstücksanschluss an die zentrale öffentliche Wasserversorgungsanlage her (zusätzliche Grundstücksanschlüsse), so sind der Gemeinde Hamwarde die Aufwendungen für die Herstellung solcher zusätzlicher Grundstücksanschlüsse in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Liegen die Wasserleitungen nicht in der Mitte der Straße, so gelten sie zur Ermittlung des Kostenerstattungsbetrages als in der Mitte der Straße verlaufend. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses. §§ 7 und 10 Satz 1 gelten entsprechend.
- (2) Verändert die Gemeinde Hamwarde auf Antrag des Grundstückseigentümers für ein Grundstück einen Grundstücksanschluss, so sind der Gemeinde Hamwarde die Aufwendungen für die Veränderung des Grundstücksanschlusses in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses. §§ 7 und 10 Satz 1 gelten entsprechend.

**Artikel II**

Diese Änderung tritt rückwirkend mit dem 10.02.2011 in Kraft.

Hamwarde, den 02. Mai 2011

(Siegel)

Gemeinde Hamwarde

---

Packhäuser  
1. stellv. Bürgermeister